

KBO Reform der Kassen- und Beitragsordnung

Gremium: Kreisvorstand RD-ECK

Beschlussdatum: 05.11.2019

Tagesordnungspunkt: TOP3 Satzungsreform

Antragstext

§ 1 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Der Beitrag ist jährlich, vierteljährlich oder monatlich unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgen.

2. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für jedes Mitglied beträgt mindestens 1 % vom monatlichen Nettoeinkommen. Höhere Beiträge sind willkommen. Um die Abführungen an Bundes- und Landesverband sowie Verwaltungskosten des Kreisverbands zu bestreiten, sind pro Monat mindestens 8 € zu zahlen, sofern in dieser Rahmenordnung nichts anderes festgelegt ist. Voraussetzung für eine solide Arbeit und Finanzierung der Partei ist die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Jedes Mitglied ist daher gehalten, bei Änderungen des monatlichen Einkommens die eigene Beitragshöhe zu überprüfen und gegebenenfalls mit dem Kreisvorstand eine Anpassung zu vereinbaren.

3. Ausnahmeregelungen

Schüler*innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen Monatsbeitrag von 3 €. Studierende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende sowie Empfänger*innen von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zahlen einen Monatsbeitrag von 5 €. Für Alleinverdienende in Familien und eingetragenen Lebensgemeinschaften können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Für Menschen mit geringen Einkommen und bei besonderen sozialen Umständen können befristet reduzierte Mitgliedsbeiträge vereinbart werden. Beitragsreduzierungen oder Beitragsfreiheit müssen schriftlich und begründet beim Kreisvorstand beantragt werden. Die vom Kreisvorstand beschlossenen Ausnahmeregelungen sind von den Mitgliedern des Kreisverbands solidarisch mitzutragen.

§ 2 Spenden

Spenden dürfen nur auf Kreisebene vereinnahmt werden und sind auch dort zu verbuchen. Nach § 25 des Parteiengesetzes ist der*die Schatzmeister*in dafür verantwortlich, dass Spenden rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich nur zu ihrem Zwecke verbraucht bzw. zugeführt werden, sofern sie nicht gegen die Satzung und/oder politische Grundsätze von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN verstoßen. Einzig der*die Schatzmeister*in ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss

eine entsprechende Buchung zugrunde liegen. Spendenbescheinigungen sollen am Jahresende über die Gesamtsumme ausgestellt werden. Der*Die Kreisschatzmeister*in ist verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem*der Landesschatzmeister*in zukommen zu lassen.

§ 3 Sonderbeiträge

1. Die Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde sollen von ihrer Aufwandsentschädigung gemäß der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 20 % an den Kreisverband spenden. Kreistagsmitglieder mit einem zu betreuenden Kind unter 12 Jahren spenden von ihrer Aufwandsentschädigung 15 %, mit zwei zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren 10 %. Kreistagsmitglieder mit drei oder mehr zu betreuenden Kindern unter 12 Jahren behalten die volle Aufwandsentschädigung.
2. Kreistagsmitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde, die zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß Entschädigungssatzung erhalten, sollen hiervon 30 % an den Kreisverband spenden.
3. Alle Mitglieder, die BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN Rendsburg-Eckernförde in Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten vertreten, sollen von der ihnen zustehenden Vergütungen bzw. Entschädigungen 30 % an den Kreisverband spenden.
4. Sitzungsgelder der Gremienmitglieder und bürgerliche Mitglieder in den Ausschüssen sind von dieser Regelung ausgenommen.
5. Gewählte Mandatsträger*innen auf Stadt- und Gemeindeebene sind angehalten gleiche Sonderbeiträge gemäß 1. bis 4. an den Kreisverband zu spenden.

§ 4 Kassenprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer*innen, haben die Aufgabe, nach Prüfung der Kasse am Ende des Geschäftsjahres der Jahreshauptversammlung das Prüfungsergebnis mitzuteilen und gegebenenfalls einen Antrag auf Entlastung des*der Kreisschatzmeister*in zu stellen.

§ 5 Rechenschaftsbericht

Der Kreisverband ist verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Eine entsprechende Kontrolle ist von dem*der Kreisschatzmeister*in gegenüber den Kassenprüfer*innen auszuüben. Bis Ende März legt der*die Kreisschatzmeister*n Rechenschaft über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 des Parteiengesetzes ab.

§ 6 Haushaltsplan

Nach Abschluss der Vorjahresbuchführung ist von dem*der Kreisschatzmeister*in ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser muss der Jahreshauptversammlung zur

83 Beschlussfassung vorgelegt werden. Falls das Ziel dieses Planes nicht erreicht
84 wird, ist von dem*der Kreisschatzmeister*in unverzüglich ein Nachtragshaushalt
85 zur Beschlussfassung vorzulegen. Der beschlossene Haushaltsplan oder
86 Nachtragshaushalt legt seine Einnahmen und Ausgaben sowie die der Ortsverbände
87 innerhalb eines Geschäftsjahres fest.

88 § 7 Finanzanträge

89 Der Kreisvorstand kann Finanzanträge bei einfacher Mehrheit bis zu einer Höhe
90 von 500 € und bei Einstimmigkeit bis zu einer Höhe von 1.000 € genehmigen.
91 Darüber liegende Anträge sind von einer Kreismitgliederversammlung zu
92 genehmigen. Die Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung des
93 Haushaltsplanes, der Kassenlage und im Einvernehmen mit dem*der
94 Kreisschatzmeister*in erfolgen.

95 § 8 Ortsverbandsregelung

96 Für die im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde bestehenden und sich neu
97 gründenden Ortsverbände gelten die jeweils gültige Satzung und die Beitrags- und
98 Kassenordnung des Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde. Kassen oder Konten bei
99 Geldinstituten dürfen nicht von den Ortsverbänden im Namen von BÜNDNIS 90/DIE
100 GRÜNEN geführt werden. Die Abrechnung per Belegen ist mit dem*der
101 Kreisschatzmeister*in durchzuführen.
102 Die Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden durch das Einbuchen der
103 abgerechneten Ortsverbandsbelege in die Konten der Kreisverbandsbuchführung
104 entsprechend des Haushaltsplans des Kreisverbands (Geschäftshaushalt und
105 politischer Haushalt) geregelt.

106 Einnahmen und Ausgaben der Ortsverbände werden dadurch zu Einnahmen und
107 Ausgaben des Kreisverbandes, und somit ist auch nur dieser verpflichtet, den
108 gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechnungsbildungsbericht an die
109 Landesschatzmeisterei weiterzuleiten. Das Verrechnungskonto des Kreisverbandes
110 beim Landesverband darf nicht von den Ortsverbänden oder anderen Gliederungen
111 und Personen außer dem Kreisvorstand benutzt werden. Spenden müssen von den
112 Ortsverbandsvorständen
113 direkt an den*die Kreisschatzmeister*in weitergeleitet werden, damit sie sofort
114 ordnungsgemäß verbucht werden können.

115 § 9 - Schlussbestimmungen

116 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundes- und Landeskassenordnung sowie die
117 gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Parteiengesetzes.

Begründung

Diese Version der Satzung enthält auch die Änderungen, auf die sich die Mitglieder auf dem Arbeitstreffen zur Satzungsreform am 24.02.2020 in Gettorf einigen konnten. Strittige Punkte wurden nicht eingepflegt und müssten ggfs. als Änderungsantrag eingebracht werden.